



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

23. Jahrgang, Nr. 44

Seite 1

20. Dezember 2002

---

## INHALT

Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik der TFH Berlin für den Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science in Computer Science) im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule (Modellstudiengang)

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik der TFH Berlin  
für den Online-Studiengang Medieninformatik  
(Bachelor of Science in Computer Science)  
im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule (Modellstudiengang)**

vom 16. Juli 2002

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik die folgende Prüfungsordnung für den Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science in Computer Science):\*)

#### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Definitionen
- § 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Einstufungsprüfung
- § 8 Studienstruktur, Belegung
- § 9 Projektstudium
- § 10 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)
- § 11 Prüfungen
- § 12 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Studienmodulprüfungen
- § 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Abschlussprüfung
- § 16 Abschlussarbeit
- § 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

#### Anlage

Prüfungen im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science in Computer Science)

---

\*) Bestätigt am 13. September 2002

## § 1 Definitionen

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist

"VFH" der Hochschul-Verbund "Virtuelle Fachhochschule";

"Grad" der Bachelor of Science in Computer Science-Grad;

"Prüfungsausschuss" der zuständige Prüfungsausschuss;

"Studienmodul" eine mit einer Anzahl von Leistungspunkten festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;

"Fachgebiet" eine Zusammenfassung von Studienmodulen;

"Studium" die Gesamtheit der Studienmodule, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben.

## § 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Kandidatinnen und Kandidaten beiträgt.

(2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
- b) an der TFH Berlin eingeschrieben ist.

## § 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studienhalbjahre.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Medieninformatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 9 RPO II.

### **§ 5 Leistungspunkte**

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Leistungspunkten abschließen.
- (2) Ein Regel-Studienhalbjahr (Vollzeit) hat einen Wert von 30 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht durchschnittlich einem Arbeitsaufwand von 1/30 des Arbeitsaufwands eines Regel-Studienhalbjahres.
- (3) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.
- (4) Die Leistungspunkte für ein Studienmodul werden nur einmal für das Studium angerechnet, auch wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wiederholt Prüfungen abgelegt hat.

### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des VFH-Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Leistungspunkten auf ein Studium angerechnet.
- (5) Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. "Nicht ausreichend" bzw. "ohne Erfolg" lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.
- (6) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss bis spätestens zum Ende des Aufnahmestudienhalbjahres. In der Einführungsphase des Studiengangs ist die Entscheidung für Module, die innerhalb der Frist gemäß Satz 1 noch nicht fertiggestellt sind, spätestens ein Jahr nach erstmaligem Angebot des jeweiligen Moduls zu treffen. Die Entscheidung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

### **§ 7 Einstufungsprüfung**

- (1) Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.
- (2) Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

### **§ 8 Studienstruktur, Belegung**

- (1) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Kandidatinnen und Kandidaten zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Projektstudium und der Abschlussarbeit. Die Studienmodule sind zu Fachgebieten zusammengefasst.
- (2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4 (ausreichend) abgeschlossen hat.
- (4) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.

### **§ 9 Projektstudium**

Das Projektstudium ist ein in das Studium integrierter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in dem die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Projektstudium findet in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis statt.

### **§ 10 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)**

Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen / Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit an der TFH Berlin ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte.

## § 11 Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis drei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Kandidatin bzw. Kandidat eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer bzw. die Prüferin die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.
- (3) Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.
- (4) Als Prüfungsarten werden unterschieden:
  - a) Teilleistungsnachweise zu Prüfungsvorleistungen
  - b) Prüfungsvorleistungen
  - c) Prüfung zu einem Studienmodul,
  - d) Fachgebietsprüfung
  - e) Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung).
- (5) Teilleistungsnachweise innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden.
- (6) Studienbegleitende Teilleistungsnachweise können als Prüfungsvorleistung zu einem Studienmodul verlangt werden. Die Prüfungsvorleistung kann benotet werden.
- (7) Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich zur Prüfung eines Studienmoduls spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird
  - a) wer das Studienmodul belegt hat und
  - b) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen (siehe Anlage) erbracht hat.Die Prüfungsvorleistungen sind zu Beginn des Studienhalbjahrs von den Prüfungsberechtigten bekanntzugeben. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Teilleistungsnachweise bestanden sind.
- (8) Die Studienmodulprüfungen laut Anlage finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.
- (9) Die Fachgebietsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

## § 12 Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten, die bzw. der eine Studienmodulprüfung ablegt, bestimmen die Prüfungsberechtigten eine Studienmodulnote. In der Regel basiert diese auf der Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Prüfung. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistung, die zu dem Studienmodul gehört, bei der Bestimmung der Note zu Gunsten der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigen.
- (2) Die Note zu einer Fachgebietsprüfung (Fachnote) errechnet sich aus dem anhand der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der nach der Anlage zu einem Fachgebiet gehörenden Studienmodule.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut  
(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
  - 2 = gut  
(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
  - 3 = befriedigend  
(bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
  - 4 = ausreichend  
(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
  - 5 = nicht ausreichend  
(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

- (4) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
- (5) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 3 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (6) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "mit Erfolg" (mE) oder "ohne Erfolg" (oE) zu verwenden.
- (7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

### **§ 13 Wiederholung von Studienmodulprüfungen**

Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung findet mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres statt.

### **§ 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen bzw. Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 15 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachgebietsprüfungen und der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.

## § 16 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Medieninformatik der VFH immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bestanden und das Projektstudium erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Sie kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der Abschlussarbeit sind vor den Prüfungsberechtigten mündlich zu vertreten.
- (8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science in Computer Science" (abgekürzt, "B. Sc.").
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnoten. Zur Bildung der Gesamtnote gehen hierbei die Fachnoten im Verhältnis zu den entsprechenden Leistungspunkten ein.

- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt  $D$  mit

$1,0 \leq D \leq 1,5$	sehr gut
$1,5 < D \leq 2,5$	gut
$2,5 < D \leq 3,5$	befriedigend
$3,5 < D \leq 4,0$	ausreichend

- (4) Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Fachnoten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt, außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

### **§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.

- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 21 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten ihr Studium aufnehmen. Sie findet auch Anwendung auf Studierende, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, für alle Lehrveranstaltungen, in denen noch keine mindestens ausreichende Leistungsnachweise erzielt worden sind. Alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Versuche, einen Leistungsnachweis zu erbringen, gelten als nicht unternommen.

**Anlage**

Prüfungen im Online-Studiengang Medieninformatik (Bachelor of Science in Computer Science)

	Fachgebiete und zugehörige Studienmodule	Prüfungs- vorleistung <sup>1</sup>	Art und Dauer der Prüfung <sup>2</sup>	Noten- gewicht	Anzahl der Leistungs- punkte
<b>1.</b>	<b>Mathematik</b>			15/160	<b>15</b>
	Mathematik I	E	Klausur 1,5h	1/3	5
	Mathematik II	E	Klausur 1,5h	1/3	5
	Mathematik III	E	Klausur 2h	1/3	5
<b>2.</b>	<b>InfoPhysik</b>			10/160	<b>10</b>
	InfoPhysik I	keine	Klausur 2h	1/2	5
	InfoPhysik II	P (12)	Klausur 2h	1/2	5
<b>3.</b>	<b>Programmiersprachen</b>			15/160	<b>15</b>
	Grundlagen der Programmierung I	E, P (8)	Klausur 2h	1/3	5
	Grundlagen der Programmierung II	E, P (8)	Klausur 2h	1/3	5
	Objektorientierte Programmierung	P (8)	Hausarbeit <sup>3</sup>	1/3	5
<b>4.</b>	<b>Anwendungssysteme</b>			25/160	<b>25</b>
	Grundlagen der Informatik I	E	Klausur 2h	1/5	5
	Grundlagen der Informatik II	keine	Klausur 2h	1/5	5
	Datenbanken	Ü (8)	Klausur 2h	1/5	5
	Betriebssysteme I	E, P (8)	Klausur 2h	1/5	5
	Betriebssysteme II	E, P (8)	Hausarbeit <sup>3</sup>	1/5	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Mediendesign</b>			15/160	<b>15</b>
	Mediendesign I	E	mündlich	1/3	5
	Mediendesign II	E	mündlich	1/3	5
	Autorensysteme	P (8)	Hausarbeit <sup>3</sup>	1/3	5
<b>6.</b>	<b>Medientechnik</b>			15/160	<b>15</b>
	Multimediaprogrammierung	P (6)	Hausarbeit <sup>3</sup>	1/3	5
	Multimediatechnik	keine	Klausur 2h	1/3	5
	Computergrafik	E	Klausur 2h	1/3	5
<b>7.</b>	<b>Betriebswirtschaft, Recht, Sprachen</b>			20/160	<b>20</b>
	Betriebswirtschaftslehre	G	Klausur 2h	1/4	5
	Medienwirtschaft und Kommunikationspolitik	G	mündlich	1/4	5
	IT-Recht	keine	Klausur 2h	1/4	5
	Technisches Englisch	P (12)	Klausur 2h	1/4	5
<b>8.</b>	<b>Mensch-Computer-Kommunikation</b>			5/160	<b>5</b>
	Mensch-Computer-Kommunikation I		Klausur 2h	1/1	5
<b>9.</b>	<b>Kommunikationstechnik und -netze</b>			10/160	<b>10</b>
	Kommunikationsnetze I	E, G	Klausur 2h	1/2	5
	Kommunikationsnetze II	E, G	Klausur 2h	1/2	5
<b>10.</b>	<b>Softwaretechnik und Informationsmanagemen</b>			10/160	<b>10</b>
	Softwaretechnik	E	Klausur 2h	1/2	5
	Informationsmanagement	G, S (4)	Hausarbeit <sup>3</sup>	1/2	5
<b>11.</b>	<b>Wahlpflichtfach</b>			5/160	<b>5</b>
	Studienmodul aus Wahlpflichtkatalog <sup>4</sup>		siehe Wahl- pflichtkatalog	1/1	5
<b>12.</b>	<b>Projektstudium</b>			0	<b>20</b>
	Projekt	E	Hausarbeit	bestanden	15
	Projektseminar	P (8)	mündlich	bestanden	5
<b>13.</b>	<b>Abschlussarbeit</b>			15/160	<b>15</b>
					<b>180</b>

<sup>1</sup> Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben, **G** = Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet, **S (h)** = Teilnahme an Präsenzseminaren (in Pflichtstunden), **Ü (h)** = Teilnahme an Präsenzübungen (in Pflichtstunden), **P (h)** = Teilnahme an Präsenzpraktikum (in Pflichtstunden)

<sup>2</sup> Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 11 Abs. 1 und 2 möglich

<sup>3</sup> Hausarbeit umfasst auch die Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Kolloquiums

<sup>4</sup> Der Wahlpflichtkatalog wird vom Fachausschuss Medieninformatik aufgestellt. Die in einem Studienhalbjahr daraus angebotenen Studienmodule werden vom Prüfungsausschuss jeweils festgelegt.

